

Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

53.Jahrgang

Nr. 18

28.09.2018

Inhalt:

1. Tagesordnung für die Sitzung der Rates der Stadt Oer-Erkenschwick am Donnerstag, 11. Oktober 2018, 15.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Oer-Erkenschwick
2. Bekanntmachung der Einzelsatzung Eichendorffstraße
3. Bekanntmachung der Einzelsatzung Kantstraße

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonniebar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

1. TAGESORDNUNG für die Sitzung des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick am 11. Oktober 2018, 15.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Öffentliche Sitzung

01. Einwohnerfragestunde
02. Genehmigung der Niederschrift
03. Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/0621
Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und des Entwurfs der 7. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für den Konsolidierungszeitraum 2012 - 2021
04. Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/0624
Kommunaler Jahresabschluss 2017
Feststellung, Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastungserteilung
05. Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/0622
Fortschreibung Förderprogramm Gute Schule 2020
06. Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/0613
Festlegung der Schulgrößen für Schulen in Sekundarstufe I
07. Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/0616
Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleiter
08. Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/0606
Antrag der BOE-Fraktion vom 17.08.2018
hier: Fortschreibung Verkehrskonzept
09. Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/0623
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.09.2018
hier: Maßnahmen zum Schutz von Insekten
10. Anfragen und Anregungen
11. Mitteilungen

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, 28.09.2018, 10.20 Uhr**

**Wewers
Bürgermeister**

2. Bekanntmachung der Einzelsatzung Eichendorffstraße vom 28.09.2018

zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5. ABS.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 13.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Eichendorffstraße wird von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Knappenstraße als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 StVO gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 5 lit.f der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014 (ABS) ausgebaut. Die Umgestaltung erfolgt als Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise in durchschnittlicher Breite von 8,00 m einschließlich Straßenentwässerungsanlagen, Parkflächen, Straßenbegleitgrün, verkehrsberuhigender Elemente und der Straßenbeleuchtung. Aufgrund der dadurch entstehenden Erneuerungs- und Verbesserungsvorteile werden Straßenbaubeiträge nach Maßgabe der ABS und dieser Satzung erhoben.

§ 1

Das Satzungsgebiet ergibt sich aus der anliegenden Karte.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 ABS in Ergänzung der ABS für die Anlage Eichendorffstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Knappenstraße auf

70 v. H.

für sämtliche Teileinrichtungen festgesetzt.

Die anrechenbare Breite wird auf durchschnittlich 8,00 m festgelegt. Für die Berechnung gilt § 4 Abs. 4 der ABS.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 7.8.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 für die Eichendorffstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Knappenstraße vom 30.11.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der beschlossene Satzungstext stimmt mit dem bekannt gemachten Satzungstext überein und es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

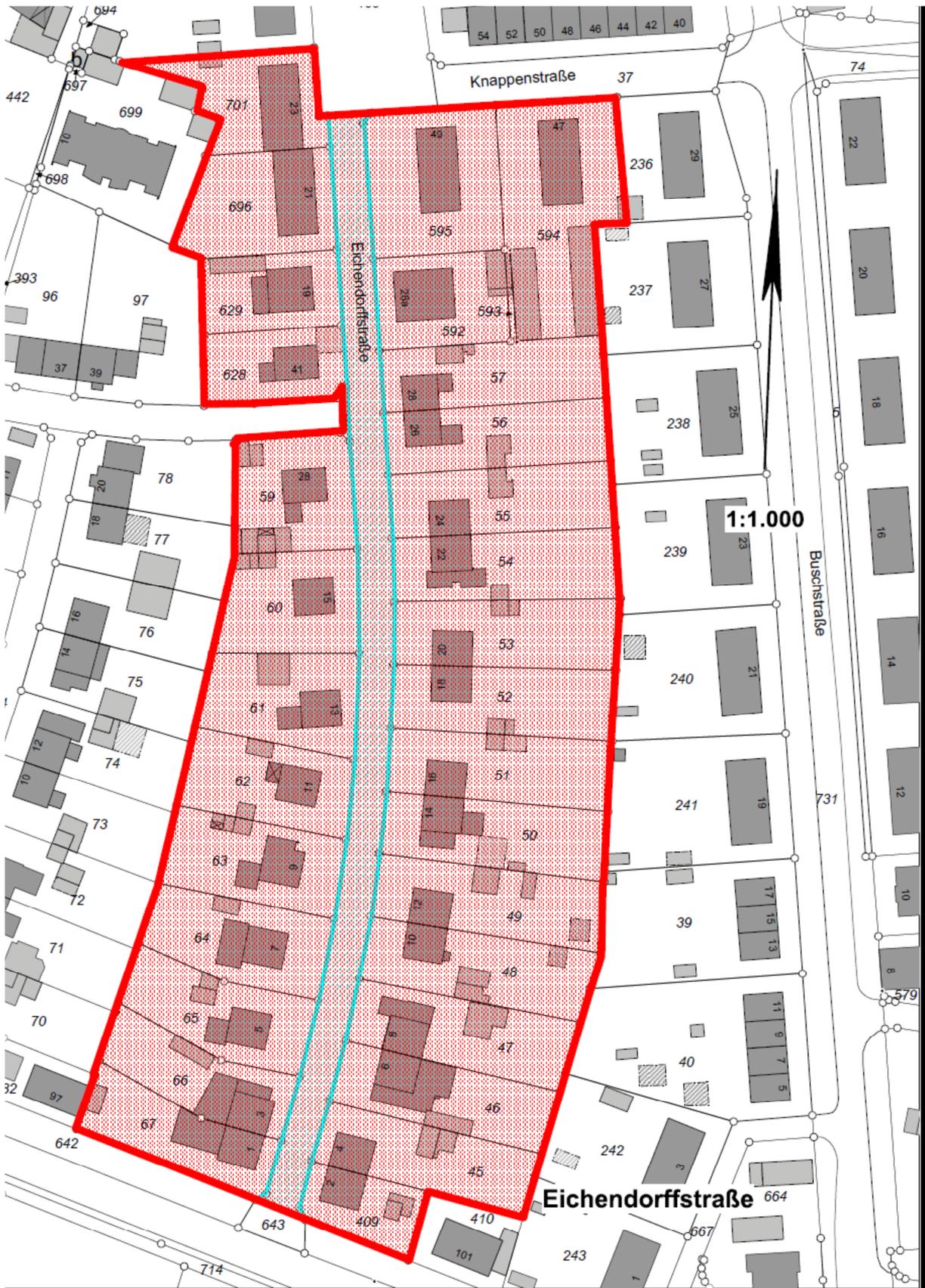
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, 28.09.2018, 10.20 Uhr**

**Wewers
Bürgermeister**

Geänderte Karte mit dem Satzungsgebiet nur Anlage Eichendorffstraße



3. Bekanntmachung der Einzelsatzung Kantstraße vom 28.09.2018

zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 ABS.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 13.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kantstraße wird von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Hermann-Löns-Str. als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 StVO gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5, Abs.5 lit.f der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014 (ABS) ausgebaut. Die Umgestaltung erfolgt als Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise in durchschnittlicher Breite von 7,00 m einschließlich Straßenentwässerungsanlagen, Parkflächen, Straßenbegleitgrün, verkehrsberuhigender Elemente und der Straßenbeleuchtung. Aufgrund der dadurch entstehenden Erneuerungs- und Verbesserungsvorteile werden Straßenbaubeiträge nach Maßgabe der ABS und dieser Satzung erhoben.

§ 1

Das Satzungsgebiet ergibt sich aus der anliegenden Karte.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 ABS in Ergänzung der ABS für die Anlage Kantstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Hermann –Löns-Straße auf

70 v. H.

für sämtliche Teileinrichtungen festgesetzt.

Die anrechenbare Breite wird auf durchschnittlich 7,00 m festgelegt. Für die Berechnung gilt § 4 Abs. 4 ABS.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 7.8.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 für die Kantstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Hermann-Löns-Straße vom 30.11.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der beschlossene Satzungstext stimmt mit dem bekannt gemachten Satzungstext überein und es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

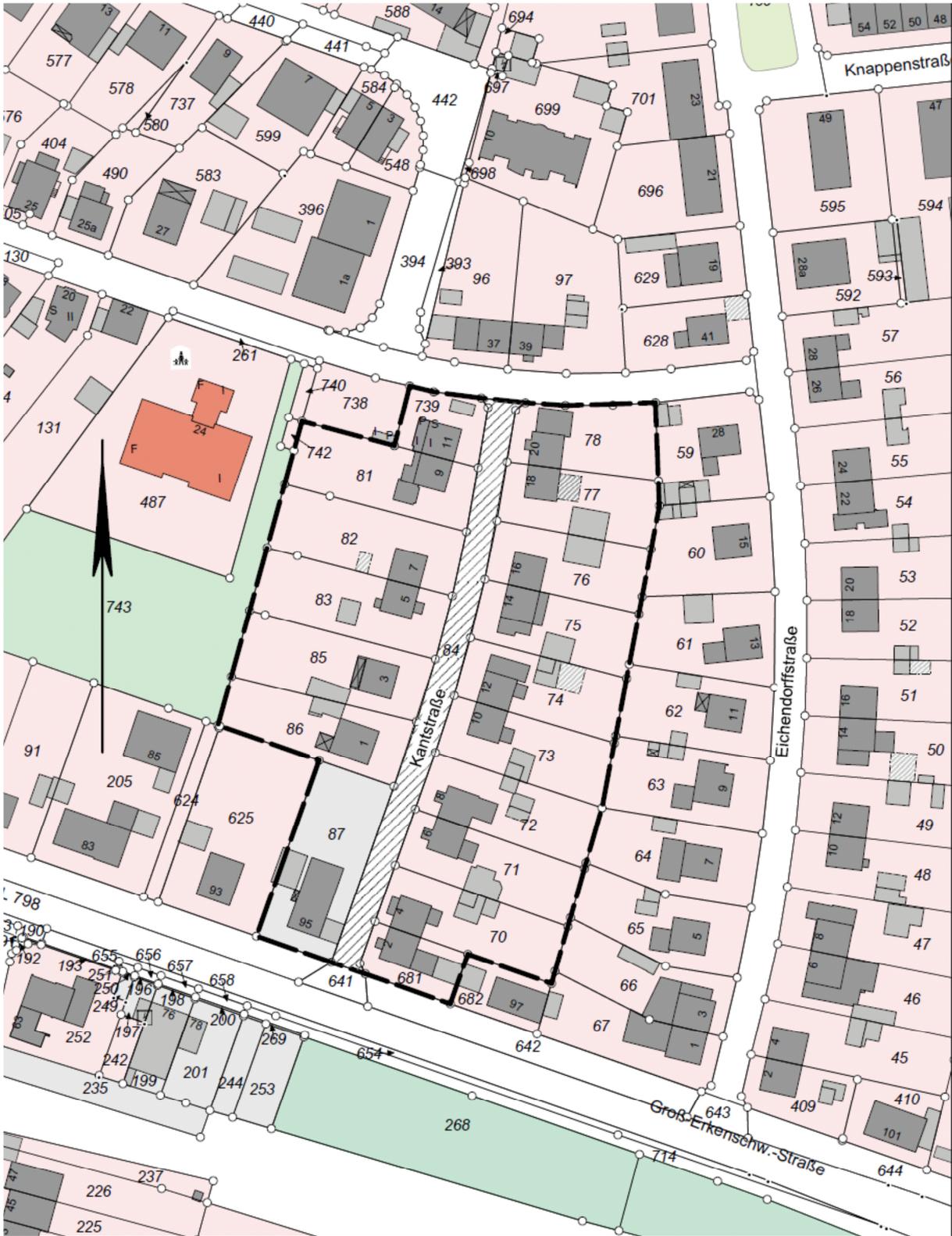
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, 28.09.2018, 10.20 Uhr**

**Wewers
Bürgermeister**

Geänderte Karte mit dem Satzungsgebiet nur Anlage Kantstraße



Übersicht
unmaßstäblich

Kantstraße